

Die Kosten der Energiewende gerecht verteilen:

Nicht die Energiewende, sondern die vielen Ausnahmen zugunsten der Industrie und zu Lasten der Verbraucher sind größter Strompreistreiber

Der Strompreis für die Haushalte steigt. Daran sollen die Energiewende und insbesondere der Ausbau der Photovoltaik Schuld sein. Angeblich sollen durch die Energiewende die Preise weiter steigen. Dabei war das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch bisher nicht der Kostentreiber. Ein Blick auf die Preisentwicklung der letzten Jahre zeigt, dass dem so ist. Seit 2002 sind die Strompreise um 10 Cent/kWh angestiegen. Aber die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien haben sich nur um 3 Cent/kWh erhöht. Mehr als zwei Drittel der Preiserhöhungen hatten also nichts mit den erneuerbaren Energien zu tun. Das wäre auch in Zukunft so, wenn die Bundesregierung nicht weite Teile der Industrie von der EEG-Umlage ausgenommen hätte.

Einige wenige Hundert Firmen verbrauchen rund 18 Prozent des deutschen Stroms, sie zahlen aber nur 0,3 Prozent der Umlage für erneuerbare Energien. Das geht aus einem Bericht der Bundesnetzagentur hervor, der vor kurzem veröffentlicht wurde. Die Bundesregierung lässt es zu, dass immer mehr industrielle Stromverbraucher über die so genannte „Besondere Ausgleichsregelung“ von der EEG-Umlage ausgenommen sind. Dadurch steigt die EEG-Umlage für die Endverbraucher, für die nicht privilegierte Industrie, für Handel und Gewerbe.

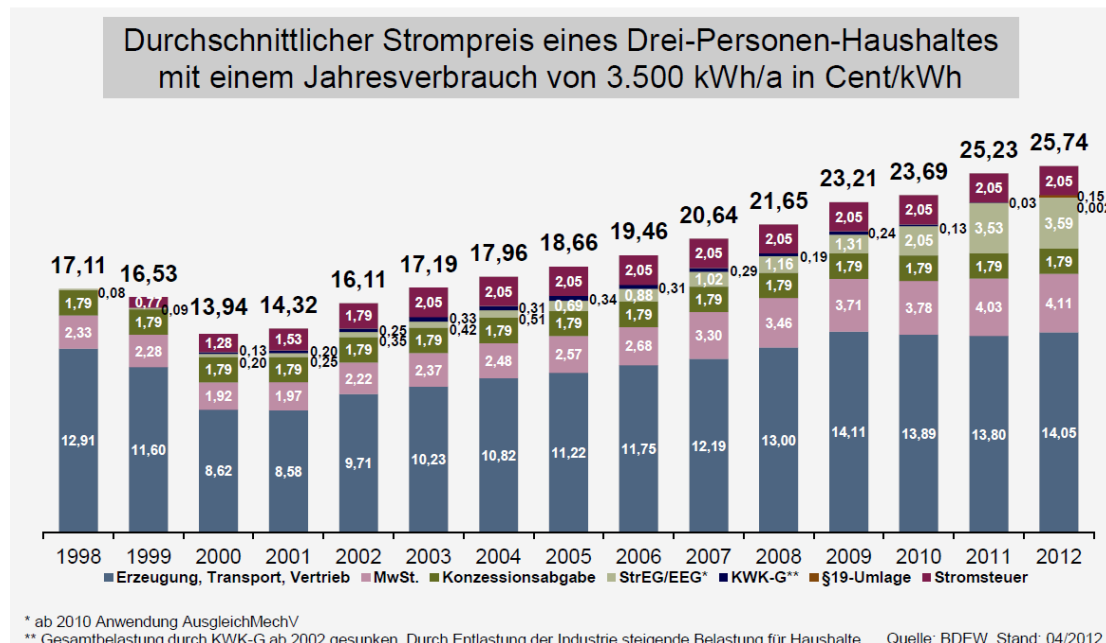
Neben den Schlupflöchern im EEG gibt es entsprechende Ausnahmeregelungen für die Industrie auch bei der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung, bei den Netzentgelten und bei der Strom- und Energiesteuer („Ökosteuern“). Viele dieser Ausnahmen haben höhere Strompreise für nicht-privilegierte Stromkunden zur Folge.

Gleichzeitig senken die erneuerbaren Energien den Börsenstrompreis. Dieser positive Effekt wird aber nicht an die Verbraucher weitergegeben, es profitieren Stromanbieter und Industriebetriebe, die teilweise ihren Strom direkt an der Börse einkaufen.

Wer die Energiewende will, der darf nicht einseitig die erneuerbaren Energien für Preissteigerungen verantwortlich machen, sondern muss klar sagen, wie Strompreissteigerungen zustande kommen. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn sich alle beteiligen und nicht die einen für die anderen mitzahlen.

Deshalb fordert der BUND, dass alle Befreiungen und Sonderregelungen für die Industrie bei der Zahlung der EEG-Umlage überprüft und auf wenige Sonderfälle beschränkt bzw. ganz gestrichen werden.

1. Entwicklung des Haushalts-Strompreises



Die Übersicht zeigt, dass die Strompreise in den letzten 10 Jahren um 10 Cent/kWh angestiegen sind, die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien sich jedoch lediglich um 3 Cent/kWh erhöht haben. Mehr als zwei Drittel der Preiserhöhungen hatten also nichts mit den erneuerbaren Energien zu tun. Die Kosten für „Erzeugung, Transport und Vertrieb“ sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, obwohl

- sich die Netzentgelte seit 2006 für Haushaltskunden deutlich reduziert haben (2006: 7,3 Cent – 2011: 5,75 Cent)
- sich die Kosten für CO₂-Zertifikate sich in den letzten Jahren deutlich verringerten. Die Stromkonzerne müssen erst ab 2013 für die Zertifikate zahlen, haben sie jedoch in den letzten Jahren bereits eingepreist, geben sinkende Preise hingegen nicht an die Stromkunden weiter.
- sich der Börsenstrompreis in den letzten Jahren deutlich reduziert hat.

Erneuerbare Energien senken Börsenstrompreise

Die Börsenstrompreise liegen heute 10-20 % niedriger als vor 3-4 Jahren. Einer der Gründe ist der gestiegene Anteil erneuerbarer Energien. An der Börse wird die Stromnachfrage immer vom günstigsten Kraftwerk bedient. Bei steigender Nachfrage kommen teurere Erzeuger zum Zuge. Der teuerste Anbieter bestimmt den Marktpreis. Erzeuger, die Strom kostengünstiger produzieren können, profitieren von der Differenz zwischen Börsenstrompreis und ihren Erzeugungskosten. Da das EEG für regenerativ erzeugten Strom einen Einspeisevorrang definiert, verschiebt sich mit jeder Kilowattstunde Wind- oder Sonnenstrom die „Merit Order“: Je mehr aus erneuerbaren Energien gewonnener Strom im Netz ist, desto weniger konventionell erzeugter Strom wird abgenommen, so dass teure fossile Kraftwerke nicht mehr eingesetzt werden müssen. Damit sinkt der Börsenpreis.

Dieser strompreisdämpfende Effekt hatte nach wissenschaftlichen Studien für das BMU in den letzten Jahren jeweils eine Höhe von mindestens 0,5 ct/kWh. Hieraus resultieren geringere Beschaffungskosten für konventionell erzeugten Strom, wodurch die höheren EEG-Kosten zumindest zum Teil kompensiert werden. Dieser positive Effekt wird nicht an die Verbraucher weitergegeben.

2. Ausnahmen für die Industrie – Belastungen für die Verbraucher. Nicht nur beim EEG

Strom- und Energiesteuer („Ökosteur“)

Die «Ökosteur» wurde im Jahr 1999 eingeführt und seitdem in mehreren Schritten erhöht. Sie besteht aus einer Energiesteuer auf Benzin, Diesel, Erdgas, Heizöl und Kohle sowie einer Stromsteuer. Bereits bei der Einführung wurden eine Reihe von Ausnahmetatbeständen in Form von Steuerentlastungen für die energieintensive Industrie geschaffen. Im Jahr 2012 werden dem Bundeshaushalt dadurch Einnahmen in Höhe von 5,1 Milliarden Euro entgehen. 2010 waren es 5,7 Milliarden Euro und im Jahr 2011 etwa 4,7 Milliarden Euro Mindereinnahmen für die Staatskasse. Insgesamt gehören diese Entlastungen zu den größten im Subventionsbericht der Bundesregierung erfassten Subventionen. Diese Ausnahmen führen nicht automatisch zu einer höheren Belastung der übrigen Verbraucher. Aber auch diese Befreiung führt dazu, dass die Industrie in Deutschland niedrige Strompreise zahlt.

Netzentgeltbefreiung

Durch die Stromnetzentgeltverordnung (StromNeV) ist prinzipiell jeder Nutzer dazu verpflichtet, pro Kilowattstunde Strom Entgelte für die Nutzung der Netze zu entrichten. Die Netzentgelte sind je nach Region, Spannungsebene und Netzbetreiber unterschiedlich hoch. Endverbraucher mit einer Abnahme von 10 GWh und mindestens 7000 Jahresbenutzungsstunden sind seit dem Jahr 2011 von den Netzentgelten grundsätzlich befreit – das ist ein Einnahmeausfall bei den Netzbetreibern in Höhe von 300 Millionen Euro. Zusammen mit einem weiteren Ausnahmetatbestand werden in einem 2012 neu geschaffenen Umlageverfahren die nicht-privilegierten Stromverbraucher mit knapp 320 Millionen Euro mehr belastet.

Für den einzelnen Stromkunden bedeutet diese Ausnahme eine zusätzliche Umlage in Höhe von 0,19 Cent.

Umlage für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage)

Auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung gilt – ähnlich dem EEG – eine Abnahme- und Vergütungspflicht. Im Gegenzug wird ein KWK-Aufschlag auf die Endverbraucher umgelegt. Dessen Höhe ist nach drei Gruppen gestaffelt, wobei energieintensive Unternehmen den geringsten KWK-Aufschlag zahlen müssen. Für das Jahr 2010 ergibt sich aus der Staffelung nach Stromverbrauch eine Mehrbelastung nicht-privilegierten Stromverbraucher von 69 Millionen Euro.

3. Ausnahmen und Befreiungen für die Industrie im EEG

Die ursprüngliche Idee des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) war so einfach wie überzeugend: Die Gesamtheit der Stromverbraucher sollte die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit für einen wesentlichen Baustein der Energiewende tragen. Private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, mittelständische Unternehmen und Industrie sollten gemeinsam durch die so genannte EEG-Umlage über den Strompreis an den Kosten der Energiewende beteiligt werden.

Die solidarische Kostenteilung ist im Laufe der Zeit immer weiter aufgekündigt worden. Die „Besondere Ausgleichsregelung“ (BesAR) oder „Härtefallregelung“ (§§ 40 ff. EEG) sowie die Ausgestaltung des so genannten Eigenstromprivilegs (§ 66 Abs. 15 EEG) im EEG 2012 führen dazu, dass die nicht-privilegierten Stromverbraucher einen immer größeren Anteil der Kosten, auch für die Energiewende, zu schultern haben.

Die Zunahme der Vergütungskosten für die EEG-Anlagen steigt wesentlich langsamer als die meisten übrigen Kostenkomponenten der EEG-Umlage. Zwischen 2011 und 2012 betrug die Kostensteigerung der Vergütungskosten etwa 0,02 ct/ kWh. Alle übrigen Faktoren führen zu einer kumulierten zusätzlichen Umlagensteigerung um etwa 0,05 ct/ kWh. Deshalb muss nach Ansicht des BUND insbesondere in folgenden Punkten nachgesteuert werden:

Drastische Begrenzung der „Härtefallklausel“

Mit dem EEG 2012 ist eine (weitere) erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der „Besonderen Ausgleichsregelung“ zulasten der privaten Verbraucher und kleinen Gewerbebetriebe erfolgt. Deren Auswirkungen werden ab 2013 voll zum Tragen kommen.

Die Gesamtzahl der von der „Besonderen Ausgleichsregelung“ begünstigten Unternehmen stieg 2011 (erneut) um 23 Prozent auf 730. Die durch die Ausgleichsregelung bedingte Begünstigungs- und Umverteilungswirkung ergab für 2011 bereits rund 2,2 Milliarden Euro, für 2012 schätzt das BMU die Begünstigungs- und Umverteilungswirkung auf 2,5 bis 2,6 Milliarden. Für alle nicht-privilegierten Stromverbraucher erhöhte sich die EEG-Umlage infolge der Ausgleichsregelung 2011 rechnerisch um etwa 21 Prozent. 2012 dürfte sich aus der Ausgleichsregelung für jeden der drei Sektoren „nicht-privilegierte Industrieunternehmen“, „Gewerbe, Handel, Dienstleistung“ und „private Haushalte“ jeweils eine Zusatzbelastung von etwa 800 Millionen Euro ergeben.

Ohne die „Besondere Ausgleichsregelung“ würde die von den Übertragungsnetzbetreibern an die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Kraftwerken zu zahlende EEG-Vergütung auf alle in Deutschland an Endabnehmer verkaufte Kilowattstunden umgelegt. Die EEG-Umlage für 2011 hätte dann bei 2,46 Ct/kWh gelegen, für 2012 läge der Wert nach Berechnungen bei 2,39 Ct/kWh. Weil sich immer mehr Betriebe über die „Besondere Ausgleichsregelung“ (fast) nicht mehr an der Solidargemeinschaft beteiligen, liegt die reale Umlage für 2012 bei 3,592 ct/kWh.

Deshalb sollte diese Härtefallklausel wieder zu einer absoluten Ausnahme gemacht werden.

Endgültige Abschaffung des Eigenstromprivilegs

Die Umverteilungswirkung im Jahr 2011 infolge der Befreiung von der EEG-Umlage bei Eigenstromerzeugung wird mit 1,8 Milliarden Euro beziffert. Mit dem EEG 2012 sollte die Befreiung von der EEG-Umlage für so genannte Eigenstromerzeuger ab 2012 eigentlich gestrichen werden. Gemäß § 66 Abs. 15 EEG 2012 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 EEG 2009 sind Unternehmen jedoch auch weiterhin von der EEG-Umlage befreit, wenn sie Eigenstromerzeuger sind und der Eigenstrom bereits vor dem 1. September 2011 durch das öffentliche Netz geleitet wurde. Die Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 15 EEG 2012 hat in der Praxis unter anderem dazu geführt, dass alte und „schmutzige“ Kohlekraftwerke mit schlechtem Wirkungsgrad wieder in Betrieb genommen wurden.

Die Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 15 EEG 2012 ist zu streichen.

Überprüfung der Marktprämie – Kürzung der Managementprämie

Die Bundesregierung hat mit dem EEG 2012 die Direktvermarktung von EE-Strom anregen wollen und hierfür eine so genannte „Marktprämie“ eingeführt. Diese soll Anlagenbetreiber bzw. spezialisierte Händler motivieren, den EE-Strom über die Strombörse oder bilaterale Verträge direkt zu vermarkten und dies nicht wie bisher den Übertragungsnetzbetreibern zu überlassen. Im Vergleich zur zentralen Vermarktung über die Übertragungsnetzbetreiber bedeutet diese Form der Direktvermarktung aus strukturellen Gründen deutliche Mehrkosten (Aufwand für Börsenregistrierung, Aufbau einer Handelsplattform, eigene Erstellung von Prognosen etc.). Zusätzlich hat der Gesetzgeber durch eine großzügige Ausgestaltung der hierfür notwendigen „Managementprämie“ für Mitnahmeeffekte gesorgt, die durch die Verbraucher zu tragen sind. Diese sorgt für eine breite Inanspruchnahme der Marktprämie. Aber anders als von der Bundesregierung postuliert, setzt die Marktprämie so gut wie keine Anreize für die notwendige Systemtransformation und die bedarfsgerechte Einspeisung von EE-Strom (gerade bei Wind- und Photovoltaik-Strom).

Die Bundesregierung schätzte die Kosten der Marktprämie (basierend auf Annahmen des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung ISI) auf 200 Mio. Euro für 2012. Mittlerweile sind diese Kostenschätzungen weit überholt und die Bundesregierung geht allein auf Basis der bereits bis März

2012 angemeldeten Anlagen von Kosten von 1 Mio. Euro am Tag aus, bei weiter steigender Tendenz. Das Fraunhofer ISI schätzt die Kosten mittlerweile auf bis zu 600 Mio. Euro und kommt auch unter Einberechnung sehr optimistischer Einspareffekte auf über 500 Mio. Euro an Zusatzkosten.

Deshalb muss die Marktprämie auf den Prüfstand. Kurzfristig sollte die Managementprämie für Wind- und Solarstrom deutlich, etwa auf 0,1 Cent, abgesenkt werden.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Thorben Becker

Leiter Energiepolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (0 30) 2 75 86-421

thorben.becker@bund.net

www.bund.net